



## **1. Benützungsrecht**

Der Begegnungsraum steht im Eigentum der Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park. Ein Mitbenützungsrecht wird gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 26. Februar 2015 der Einwohnergemeinde Stein eingeräumt. Der Begegnungsraum steht gemäss Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Stein und der Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park folgenden Nutzern zur Verfügung:

- Einwohnergemeinde Stein
- Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park
- Mieterinnen und Mieter der Überbauung Rheinfels-Park für familiäre, gesellige und kulturelle Anlässe
- Nicht kommerzielle Veranstaltungen für das Alter
- Seniorinnen und Senioren aus der Gemeinde Stein

Der Begegnungsraum kann an Dritte für Versammlungen und ruhige Veranstaltungen gegen Entgelt vermietet werden.

Dritte sind:

- Dorfvereine
- Ortsparteien
- Zugewandte Organisationen
- Pächter des Restaurant/Hotel Rheinfels-Park
- Externe

## **2. Verwaltung**

Die Einwohnergemeinde Stein, als im Grundbuch eingetragene Mitbenutzerin, ist zuständig für den Betrieb, die Vermietung und die Wartung des Begegnungsraums. Sie kann dafür eine verantwortliche Person aus ihren Reihen bestimmen.

## **3. Benützungsbewilligung**

Die Benützung des Begegnungsraums ist bewilligungspflichtig. Benützungsgesuche sind an die Einwohnergemeinde Stein zu richten. Dafür ist das elektronische Reservationssystem auf der Gemeindehomepage zu verwenden. Personen die keine Möglichkeit der elektronischen Nutzung haben, können sich gerne persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei melden.

Der Gemeinderat kann in Absprache mit dem Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park, ohne Angaben von Gründen, Gesuche ablehnen.

## **4. Hausordnung**

Der Begegnungsraum ist vollständig rollstuhlgängig und bietet folgendes Platzangebot:

- max. 60 Personen Konzertbestuhlung
- max. 50 Personen Wirtschaftsbestuhlung (Tische und Stühle)

In allen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot.

## 5. Parkplätze

Es stehen nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Es sind die Parkplätze in der näheren Umgebung zu benutzen. Das Parkplatzregime der Gemeinde Stein ist zu beachten.

## 6. Ruhezeiten

Aus Rücksichtnahme auf die Bewohner der Wohnüberbauung Rheinfels-Park, ist während folgender Zeiten Lärm verboten (z.B. das Laufenlassen von Radio oder TV- und Musikgeräten bei offenem Fenster, das Musizieren und Singen, das Diskutieren im Freien usw.):

- zwischen 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
- zwischen 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr

## 7. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Vermieter lehnt ausdrücklich jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die im Zusammenhang mit der Benützung des Begegnungsraums entstehen. Für Schäden am Mietobjekt, Inventar sowie der Umgebung, die im Zusammenhang mit der Saalmiete stehen, ist der *als Kontaktperson angegebene* Mieter vollumfänglich haftbar. In der Umgebung der Wohnüberbauung muss die Nachtruhe ab 22.00 Uhr unbedingt eingehalten werden. Der Gemeinderat behält sich vor, Benützern die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hauswarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

## 8. Benützungsgebühren

| Dauer                 | Externe     | Anerkannte Dorfvereine |
|-----------------------|-------------|------------------------|
| Ab 5 Stunden          | CHF 250.00  | CHF 150.00             |
| Bis 5 Stunden         | CHF 125.00  | CHF 75.00              |
| <b>Zusatzoptionen</b> |             |                        |
| Beamer                | pro Nutzung | CHF 30.00              |
| Magnetwände           | pro Nutzung | CHF 20.00              |
| Flip Charts           | pro Nutzung | CHF 20.00              |
| Reinigung             | CHF 80.00   | CHF 80.00              |

Die reservierte Nutzungsdauer beinhaltet die Übergabe sowie die Abnahme des Raumes.

Für den Wirt des Hotel Rheinfels-Park/Restaurant Felsen, den Ortsparteien sowie zugewandten Organisationen, bei welchen die Gemeinde Mitglied ist, gilt der Vereinstarif.

Für den Einsatz des Hauswarts und für zusätzliche Aufwendungen werden dem Mieter je nach Aufwand CHF 80.00 pro Stunde verrechnet.

Bei privaten Mietern ist vorgängig ein Depot in Höhe der doppelten Mietkosten zu hinterlegen. Der Mehrbetrag gegenüber den effektiven Mietkosten wird nach beanstandungsfreier Rückgabe des Begegnungsraumes zurückerstattet. Allfällige Mehrkosten (Schäden, Reinigung etc.) werden mit dem Depot verrechnet.

Zur Gratisbenützung berechtigt sind:

- Die Mieter der Wohnüberbauung Rheinfels-Park
- Die Einwohnergemeinde Stein
- Die Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park
- Nicht kommerzielle Veranstaltungen für das Alter
- Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Stein

## 9. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt ab 1. April 2019 in Kraft. Die Einwohnergemeinde Stein und der Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park können gemeinsam dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Gemeinderat Stein

Der Gemeindeamman:

Beat Käser

Der Gemeindeschreiber:

Sascha Roth

Wohnbaugenossenschaft Rheinfels-Park

Der Präsident:

Richard Wellenmann

Die Aktuarin:

Mechtild Babel